



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6398

A02, A07

3. Februar 2022

Für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**144. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen
am Freitag, 11. Februar 2022**

Tagesordnungspunkt
**Kommunalscharfe Zuweisungen ohne Umsetzung der beschlos-
senen Änderungen im GFG 2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Wei-
terleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 11. Februar 2022

Kommunalscharfe Zuweisungen ohne Umsetzung der beschlossenen Änderungen im GFG 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 26. Januar 2022 auf der Homepage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung die endgültigen Festsetzungstabellen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) veröffentlicht, die Grundlage für die bereits Ende Januar 2022 versandten Bescheide an die Gemeinden und Gemeindeverbände sind. Diese Berechnungen beinhalten die aktuellsten Daten und nachträgliche Datenberichtigungen.

Eine Berechnung eines alternativen Modells zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2022, wie sie die Berichts-anforderung vom 3. Januar 2022 vorsieht, basierend auf dieser aktuellsten Datenbasis, liegt der Landesregierung nicht vor.

Entsprechende Berechnungen führt die Landesregierung im Übrigen nicht selbst durch, sondern muss sie kostenpflichtig extern – in diesem Fall beim Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) – in Auftrag geben.

Grundsätzlich wird IT.NRW im Laufe der Erstellung des Gesetzentwurfes eines Gemeindefinanzierungsgesetzes seitens des zuständigen Ministeriums beauftragt, Berechnungen durchzuführen, um Auswirkungen rechtlich zulässiger Modellvarianten abschätzen zu können. Diese sind jedoch Bestandteil der auch gegenüber parlamentarischen Anfragen geschützten regierungsin-ternen Willensbildung. Die insofern erstellten Berechnungen spiegeln im vorliegenden Fall nicht das wider, was nunmehr erbeten wurde: Die Berechnungen können daher aufgrund abweichender Festsetzungsgrundlagen nicht am beschlossenen Gesetz und den endgültigen Festsetzungen gemessen werden. Insofern liegen keine Berechnungen der Landesregierung vor, die ohne weitere Bearbeitung, Anpassung und Aktualisierung dem Inhalt der Berichts-bitte entsprechen.



Zu einer kostenpflichtigen Beauftragung des Landesbetriebes IT.NRW mit der Erstellung der erwünschten Modellvariante sieht sich die Landesregierung, die an das vom Parlament am 15. Dezember 2021 beschlossene Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 gebunden ist, nicht veranlasst. Dabei ist auch zu bedenken, dass es sich bei der erbetenen alternativen Berechnung um das Ergebnis einer Systematik handeln würde, die nicht den Anforderungen des VerfGH NRW an eine die gemeindliche Finanzkraft wirklichkeitsgetreu erfassende Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs entspräche (vgl. dazu Vorlage 17/6046 sowie Beschlussempfehlung und Bericht Drucksache 17/15901). Das Modell begegnete damit rechtlichen Bedenken.

Anders als bei der Beantwortung der KA 6134 (Drucksache 17/16108), wo der Landesbetrieb IT.NRW dem bereits programmierten und dem Gesetzentwurf entsprechenden Finanzausgleichssystem lediglich eine andere Finanzausgleichsmasse zugrunde legen musste, erfordert der vorliegende Berichtswunsch umfangreichere und kostenpflichtige Neuberechnungen sowie Programmierungen, die sowohl die Steuerkraftseite als auch über die daraus folgende Neuberechnung des Grundbetrages die Bedarfsseite betreffen.